



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung



Fachtagung Herdenschutz Aktuell 2023

# Verordnungspaket 2023 – Neuer Zusatzbeitrag Herdenschutz

Andrea Koch, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen



# VP 23: Vernehmlassung Frühjahr 2023

## Zwei wichtige Änderungen im Sömmerungsgebiet

### 1) Mulchen im Sömmerungsgebiet

Neu explizit erlaubt, auch auf BFF

- «Mulchen zur Weidepflege» -> generell erlaubt
- «Mulchen zur Entbuschung» -> Eingriff mit vorgängiger Bewilligung des Kantons und unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen (15. August, Mosaik offene Weideflächen/Strukturen, max. 10% der Bodenoberfläche beschädigt)

### 2) Zusatzbeitrag zum Sömmerungsbeitrag für Herdenschutz



# Zusatzbeitrag Herdenschutz (Sömmerungsbeiträge)

VP 2022: Erhöhung des «normalen» Sömmerungsbeitrags für Schafe bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz von Fr. 400.- auf Fr. 500.- pro NST - rückwirkend bereits für 2022 ausgerichtet.

-> *Reaktion auf Postulat Bulliard*

20.4548 POSTULAT

Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft

Eingereicht von:



**BULLIARD-MARBACH CHRISTINE**

Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum:

16.12.2020

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Angenommen

Aber: Aufwände nur unzureichend abgedeckt. Vernehmlassung VP 22 -> Umsetzung Herdenschutz noch gezielter zu unterstützen

VP 2023: Erhöhung Sömmerungsbeitrag gemäss VP 2022 ablösen durch «**Zusatzbeitrag**»

**Ziel: Aufwände im Bereich Herdenschutz entschädigen, welche nicht vom BAFU abgedeckt sind.**



# Zusatzbeitrag Herdenschutz Höhe: Berechnung durch Büro Alpe

*Ohne HS-Positionen sowie Kosten für Unterkünfte*

Position	Ausgangssituation	Herdenschutz	Differenz	
			Total	Pro NST
Entschädigung Bewirtschafter	2'309	3'523	1'214	22
Angestelltenkosten	9'438	27'154	17'716	315
Ausgaben für Hütehunde	105	105	0	0
Maschinenmieten	2'462	4'908	2'446	44
Sonstige Direktkosten	1'785	1'901	116	2
Weideinfrastruktur betrieblich	1'141	2'975	1'834	33
Allgemeine Betriebskosten	1'095	1'839	744	13
Pachtzinsen	1'432	1'492	61	1
<b>Fremdkosten total</b>	<b>19'766</b>	<b>43'897</b>	<b>24'130</b>	<b>430</b>
<b>Eigenkosten</b>	<b>10'507</b>	<b>9'384</b>	<b>-1'123</b>	<b>-20</b>
<b>Kosten total</b>	<b>30'273</b>	<b>53'281</b>	<b>23'007</b>	<b>410</b>
Sömmerungsbeiträge	15'906	22'453	6'547	117
Landschaftsqualitätsbeiträge	1'392	1'362	-30	-1
Biodiversitätsbeiträge	12'833	12'638	-195	-3
Sömmerungsgelder	3'487	3'341	-146	-3
<b>Erlöse total</b>	<b>33'618</b>	<b>39'795</b>	<b>6'176</b>	<b>110</b>
<b>Bilanz (HS-Kosten Netto)</b>			<b>16'831</b>	<b>300</b>

- Kosten für Unterkünfte ausgenommen (Beiträge Strukturverbesserungen)

- Kostenstellen mit Herdenschutzbeiträgen ausgenommen

-> keine Doppelfinanzierung

-> Mehrkosten durchschnittlich Fr. 300.- /NST

-> **Zusatzbeitrag Fr. 250.- /NST**



# Zusatzbeitrag Herdenschutz Grundsatz und Tierkategorien

*Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen*

*1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden.*

*2 Tierkategorien:*

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweiden;*
- b. Milchschafe;*
- c. Ziegen;*
- d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.*

## **Rindvieh:**

- Bei gemischten Herden werden aufgrund TVD-Daten nur für die entsprechende Alterskategorie Beiträge ausbezahlt
- Berücksichtigung der Situation im Waadtländer Jura (trotz sehr unterschiedlichen Stellungnahmen in der Vernehmlassung)
- Es ist an den Kantonen, zu entscheiden, ob sie Massnahmen für Rindvieh in den Konzepten bewilligen wollen



# Zusatzbeitrag Herdenschutz Anforderungen an die Massnahmen

*Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen*

*3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:*

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 umgesetzt werden;*
- b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und*
- c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.*

- Offizielle Herdenschutzmassnahmen gemäss Jagdgesetzgebung
- Für Tierkategorien 47b, Abs.2, für die es keine offiziellen Herdenschutzmassnahmen nach Jagdgesetzgebung gibt, kann der Kanton über die Gültigkeit der Massnahmen entscheiden (z.B. Rindvieh 15-365 Tage alt).
- Ein Konzept kann auch nur eine Tierkategorie schützen, z.B. Ziegen schützen, aber Rindvieh nicht.



# Zusatzbeitrag Herdenschutz

Herdenschutzkonzepte

## *Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen*

*4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.*

- Der Kanton legt die zeitliche Gültigkeit der Konzepte fest.
- Weitere Details und die Kontrolle der Einhaltung -> Verantwortung der Kantone.

-> Infos zur Umsetzung in den Kantonen am Nachmittag



# Anforderungen ständige Behirtung

## Anhang 2 DZV

- *4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.*
- ~~*4.1.5 Die Herde ist ununterbrochen behirtet.*~~
- 
- *4.1.6 Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.*
- ...
- ...
- *NEU: 4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern **4.1.4 und 4.1.6** bewilligen.*





# Anforderungen Umtriebsweide

## Anhang 2

- *4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.*
- ....
- ....
- **NEU:** *4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.*

(Ziff. 4.2a Aufgehoben (Vorgaben zur «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen))



# Höhe und Auszahlung Zusatzbeitrag Herdenschutz

1.6.3 Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide | 250 Fr. pro NST |
| b. Milchschafe  | 250 Fr. pro NST |
| c. Ziegen   | 250 Fr. pro NST |
| d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.                        | 250 Fr. pro NST |

- Basierend auf der **effektiven Bestossung** (nicht Normalbesatz)
- Sömmerungsbeitrag für ständige Behirtung wieder wie ursprünglich auf Fr. 400.- / NST



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit / Fragen

